

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 10 öffentlich (Presse: ja)	Amt	Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen:	022.221 - JS
Sitzung am: 24. September 2019	Datum:	16.09.2019
Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates		

Wie bei anderen Sitzungen wird auch beim vorliegenden Entwurf für eine neue Geschäftsordnung (GO) auf das aktuelle Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg (Stand Juni 2016) zurückgegriffen. Die aktualisierte Mustersatzung des Gemeindetags musste aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung vom 30.10.2015 überarbeitet werden.

In der synoptischen Darstellung der alten Geschäftsordnung für den Gemeinderat mit der neuen sind die Änderungen erkennbar bzw. es kann auch festgestellt werden, dass sehr viele Regelungen noch Bestand haben und auch übernommen werden konnten. Im neuen Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sind Modifizierungen und die speziellen Regelungen für Hilzingen in Rot gehalten; die kursiv hinterlegten Regelungen sind ganz oder überwiegend Passagen aus der GemO, die auf jeden Fall den Regelungen der GO vorgehen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen bzw. auch durch die neu gefasste Hauptsatzung vom 16. Juli 2019 mussten einige Passagen komplett überarbeitet bzw. neu aufgenommen werden, insbesondere werden folgende Punkte aufgeführt:

- § 2 Fraktionen/Mitgliedervereinigungen

Mit der Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschrift vom 28.10.2015 in § 32a GemO wurde folgende Regelung zu „Fraktionen“ aufgenommen:

Die Gemeindeordnung bestimmt, dass sich lediglich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen können. So dass z.B. in der Gemeinde ehrenamtlich Tätige einer Fraktion nicht angehören können. Was z.B. auch für solche Personen gilt, die als sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten (§ 33 Abs. II GemO) zugezogen oder als beratende Mitglieder in einem Ausschuss berufen werden (§ 40 Abs. 1), vgl. Kommentar zur GemO, 2. Auflage, Aker, Hafner, Notheis.

...

- § 2a Ältestenrat

Entsprechend der neuen Hauptsatzung ist ein Ältestenrat einzuführen. Im Vergleich zu vielen anderen Regelungen ist bei der Regelung der Aufgaben das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich. Ferner gelten diese Regelungen für den Gemeinderat und nicht für die beiden beschließenden Ausschüsse.

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Über die Sitzungsvorlage hinaus gilt es auf die bestehende gesetzliche Übergangsfrist gem. § 41b GemO hinzuweisen. Diese Regelung sieht vor, dass Gemeinden, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte (papierlos) eingesetzt wird (bzw. gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften vom 28.10.2015), die Absätze 1, 2 und 3 solange keine Anwendung finden. Hierunter fällt z.B. auch die in Absatz 5 normierte Verpflichtung, innerhalb einer Woche nach der Sitzung die bekanntgegebenen Beschlüsse oder den Kurzbericht der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

- § 21 Geschäftsordnungsantrag

Gem. § 36 Abs. 1 GemO für BW eröffnet, leitet und schließt der Vorsitzende die Verhandlungen des Gemeinderates. Aus dieser rechtlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters leitet sich somit auch ab, dass der unter (h) aufgenommene Antrag, die Sitzung zu schließen, nur den Charakter einer Empfehlung haben kann.

- § 31 Inhalt der Niederschrift

§ 38 Abs. 2 S. 2 GemO und die entsprechenden Kommentierungen stellen klar, dass Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen nicht ausgehändigt werden.

- § 36 Besondere Regelungen

Unter dem § 36 GO werden einige Regelungen, auch organisatorisch mit aufgenommen, die in der Vergangenheit entweder durch den Gemeinderat beschlossen worden sind (z.B. Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r), in der Sitzung schon teilweise praktiziert wurden (Teilnahme von Ortsvorsteher-Stellvertreter) oder auch in Sitzungen gewünscht wurden (Teilnahme des Gesamtelternbeirates der Kindertagesstätten, Ortschaftsratsprotokolle veröffentlichen). Mitunter beschreiben einige Aspekte Grundlegendes, wie z.B. auch zur Vertraulichkeit von Informationen oder wie Anträge/Anfragen gestellt werden sollen bzw. wie diese dann auch zu behandeln sind.

...

Bei der Neufassung der Geschäftsordnung wurde versucht, das Möglichste oder auch das derzeit Bekannte mitaufzunehmen. Bei vielen Punkten der Geschäftsordnung sollte jedoch der Aspekt eine Rolle spielen, dass die anderen Regelungen der GO in den Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien noch praktikabel und nachvollziehbar sowie eingehalten werden können.

Auch wenn viele Regelungen oder Bestimmungen überarbeitet werden, gibt es vermutlich weitere, differenzierte Vorstellungen zu einzelnen Punkten der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, den vorgelegten Entwurf der neuen Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu beraten und ggf. mit Modifizierungen zu beschließen.



Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister

Anlagen:

- Bericht Staatsanzeiger
- Gemeindeordnung (synoptische Darstellung)

DIE GEMEINDEORDNUNG GIBT LEDIGLICH DIE RICHTUNG VOR

Redaktion

08.07.2019

Von: Marcus Dischinger



Foto: dpa

STUTTGART. Nach der Konstituierung müssen Verwaltungen und Gemeinderäte die Grundlagen für ihre Zusammenarbeit schaffen. Neu erfinden müssen sie die Regeln nicht: Gemeindeordnung, Geschäftsordnung und Hauptsatzung geben den Rahmen für die Ratsarbeit vor. Letztere können sie anpassen.

Die Arbeit von Gemeinderäten wird vor allem von drei Regelwerken bestimmt: zum einen von der Gemeindeordnung, von der Geschäftsordnung des Gemeinderats und von der Hauptsatzung des Orts. Während Erstere in allen 1101 Gemeinden gleichermaßen gilt, werden Geschäftsordnung und Hauptsatzung individuell verfasst. Für die Gemeindeordnung sind derzeit keine umfangreicheren Veränderungen vom Landesgesetzgeber geplant. Viele Gemeinderäte werden aber ihre eigenen Regelwerke in den kommenden fünf Jahren anpassen.

GEMEINDEORDNUNG IST VOM WUNSCH NACH HARMONIE GEPRÄGT

Die Gemeindeordnung, die zum letzten Mal im Jahr 2015 eine größere Überarbeitung erfahren hat, bildet eine Art „Grundgesetz“ für Verwaltung und Gemeinderäte. Sie regelt grundlegend die Zusammenarbeit, überlässt aber in vielen Fällen die genaue Aus- und Durchführung von Vorgaben den Gemeinderäten selbst. Der Tübinger Politikwissenschaftler Hans-Georg Wehling sagt über die Gemeindeordnung, dass sie von dem „Wunsch nach Harmonie“ zwischen Verwaltung und Gemeinderat geprägt sei.

„Rat und Bürgermeister sollen einträglich zusammenarbeiten [...]“, heißt es in einem Aufsatz Wehlings im Handbuch Kommunalpolitik. Gleichzeitig stellt er fest, dass der Bürgermeister und „seine“ Verwaltung aufgrund des Wissensvorsprungs am längeren Hebel saßen. „Problemverarbeitungskapazität“ und „Kontrolltätigkeit“ der ehrenamtlichen Gemeinderäte seien eingeschränkt. Tatsächlich geht die Gemeindeordnung in einigen Fällen davon aus, dass sie der Bürgermeister als Gemeinderatsvorsitzender und der Gemeinderat „im Einvernehmen“ lösen. Das gilt zum Beispiel auch für die Besetzung der Ausschüsse.

WEITREICHENDE KOMPETENZEN IN PUNCTO HAUPTSATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

Bedeutsam für die Gemeinderäte sind in der Gemeindeordnung vor allem die Artikel 24 bis 41b. Dort geht es um die Rechtsstellung und die Aufgaben des Gemeinderats, um die Frage, wie groß ein Gremium eigentlich sein darf und welche Hinderungsgründe für Gemeinderäte existieren, die ein Mitwirken im Gremium unmöglich machen. Neu aufgenommen wurde im Zuge der Reform im Jahr 2015 eine Regel, die nachvollzog, was in der Praxis schon längst Einzug gehalten hatte: die Bildung von Fraktionen.

Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen ist hier festgelegt. Ergänzt wurde in diesem Zusammenhang vor vier Jahren die Möglichkeit, dass auch Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich sein können. Zuletzt geht es in diesem Abschnitt der Gemeindeordnung um die Frage, wie Beschlüsse gefasst und in welcher Form die Sitzungen dokumentiert sein müssen.

Weitreichende Kompetenzen haben Gemeinderäte in puncto Hauptsatzung und Geschäftsordnung. Hier könnte es im zweiten Halbjahr zu zahlreichen Veränderungen kommen. In den Hauptsatzungen sind beispielsweise die Ausschüsse und deren inhaltlicher Zuschnitt festgehalten. Hier wird es in einigen Kommunen Anpassungen geben. So kann es dazu kommen, dass die Anzahl der Mitglieder steigt oder sinkt. Inhaltlich könnten Themen von einem zum anderen Ausschuss „wandern“, wenn die Gemeinderäte entsprechende Beschlüsse fassen.

GEMEINDERAT KANN SPIELRÄUME EINSCHRÄNKEN

Besonders wichtig für Gemeinderäte sind die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Sie zeigen an, bis zu welcher Summe ein Bürgermeister eigenständig über eine Ausgabe entscheiden darf. In der vergangenen Legislaturperiode gab es Kommunen, in denen der Gemeinderat den Spielraum von Bürgermeistern bis auf ein Minimum von wenigen Hundert Euro einschränkte. Eine solche Maßnahme steigert die Kontrolle der Verwaltung durch den Gemeinderat. Zugleich aber verursacht dies einen hohen Arbeitsaufwand für Gemeinderäte, weil jede Ausgabe einzeln beschlossen werden muss.

In der Geschäftsordnung gibt es ebenfalls viele Regeln, die die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und dem Gemeinderat, aber auch unter den Fraktionen sowie den Sitzungsablauf sicherstellen sollen und die ebenfalls auf den Prüfstand kommen könnten. Beispielsweise die Frage, ob die Vorgaben zur Redezeit angepasst werden sollen. Auch das in der Gemeindeordnung nur pauschal festgelegte Antragsrecht für Gemeinderäte und Fraktionen wird in der Geschäftsordnung näher bestimmt.

REDAKTIONSSTATUT REGELT LÄNGE VON BEITRÄGEN IM AMTSBLATT

Drei zentrale Satzungen für Gemeinderäte drehen sich um die Frage, wie die Mandatsträger entschädigt werden, wie die Fraktionsarbeit finanziert wird sowie um das Recht der Veröffentlichung von Texten der Fraktionen im Amtsblatt. Die Entschädigung von Gemeinderäten wird in einer eigenen Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt. Darin werden konkrete Summen genannt. Nach der Gemeindeordnung können die Fraktionen von der Verwaltung Mittel für ihre Arbeit einfordern. Zum Dritten legt das Redaktionsstatut die Länge von Beiträgen der Fraktionen für das Amtsblatt fest.

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat sich der Gemeinderat am 15. Januar 1985 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben.

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am **24. September 2019** folgende

Geschäftsordnung (GO)

gegeben.

Präambel

Diese Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hilzingen regelt den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Zweck dieser Geschäftsordnung ist ein einheitlicher und reibungsloser Geschäftsgang.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung gehen dieser Geschäftsordnung stets vor.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht neben der weiblichen Form auch das dritte Geschlecht mit ein (m/w/d).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinn des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 2 Fraktionen/Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **drei** Gemeinderäten bestehen. **Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.**
 - (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
 - (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister **schriftlich oder per E-Mail** mit.
 - (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 2 GemO -
- ### § 2a Ältestenrat
- 1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und je einem Mitglied (idealerweise der Fraktionsführer) der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen/Fraktionen. Die Gruppierungen/Fraktionen benennen jeweils zu Beginn einer Amtsperiode das jeweilige Mitglied und einen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus oder ändert sich der Vorsitz einer Gruppierung/Fraktion wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.
 - 2) Entsprechend den gesetzlichen Regelungen berät der Ältestenrat den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung (wie z.B. die Festlegung der Reihenfolge der TOP's, den Umfang der Sitzungsunterlagen) und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates (wie z.B. der zeitliche Umfang der Beratung zu einem Verhandlungsgegenstand, wichtige Einzelfragen), nicht jedoch der beiden beschließenden Ausschüsse. Auch wenn die Beratung i.d.R. vor den Sitzungen des Gemeinderates erfolgt, besteht jedoch auch die Möglichkeit, sollte sich aktueller Beratungsbedarf herausstellen, dies in eine Sitzungspause durch zu führen. Bei Meinungsverschiedenheiten, die den Sitzungsablauf betreffen, kann dies auch nach den Sitzungen erfolgen.
 - 3) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister einberufen. Auf Wunsch der Mehrheit des Ältestenrates ist er ebenfalls einzuberufen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderates. Aus diesem Grund kann der Ältestenrat auch keine Sachentscheidungen treffen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Er ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Ältestenrates durch den Bürgermeister erfolgt formlos (per E-Mail, per Post oder telefonisch) und ohne Einhaltung einer Frist.

4) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung des Gemeinderates findet 12 Tage vor jeder Gemeinderatssitzung (Donnerstag, 20 Uhr) eine Besprechung im Rathaus Hilzingen, Büro Bürgermeister, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen, zu der der Bürgermeister nicht extra einladen muss, statt.

5) Dem Bürgermeister bleibt es unbenommen, den Ältestenrat zu einzelnen Problemstellen/Themenkomplexen oder auch in Angelegenheiten die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind, zu hören. In diesen Fällen ist der Ältestenrat jedoch nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet.

6) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Mitarbeiter (Amtsleiter/Leitung Stabstelle) zur Beratung hinzuziehen. Eine Hinzuziehung dieser Mitarbeiter kann auch von der Mehrheit des Ältestenrates beantragt werden. Die Zuziehung von beratenden Einwohnern ist nicht zulässig.

7) Eine formale Niederschrift über die Beratungen des Ältestenrates wird nicht erstellt. Ein Ergebnisbericht wird vom Vorsitzenden erstellt und zeitnah den Mitgliedern des Ältestenrates (per E-Mail) zur Verfügung gestellt.

8) Die Mitglieder des Ältestenrates sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet bis der Bürgermeister sie von der Schweigepflicht entbindet. Für die Unterrichtung der amtierenden Gemeinderäte gilt die Entbindung von der Schweigepflicht grundsätzlich als erteilt.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4**Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht der Gemeinderäte**

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 5**Amtsführung**

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerrecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein **Sechstel** der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung **z.B. beim Tagesordnungspunkt „Fragemöglichkeiten für Gemeinderäte“** zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats **z.B. beim Tagesordnungspunkt „Fragemöglichkeiten für Gemeinderäte“** vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) **Eine Aussprache über Anfragen findet grundsätzlich nicht statt.**
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung **oder spätestens beim Verlassen der Sitzung** zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Überall in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogener Einwohner finden die Bestimmungen des Absatz 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. Dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten
2. einem in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied eines Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten, oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinde, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise in der Regel in Form eines zusammengefassten Kurzberichts aus dem Gemeinderat bzw. aus den bestehenden beschließenden Ausschüssen im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht. In der Regel erfolgt die Veröffentlichung in einer der nächstmöglichen Ausgaben des Amtsblattes und am Tag nach dieser Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen. Durch die Veröffentlichung muss sichergestellt werden, dass z.B. keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. sonstige schützenswerte Interessen ungefragt offenbart werden.

- (5) Soweit ein Anspruch für Presse oder Rundfunk gegeben ist, sind Fernseh-, Rundfunk- und Tonaufnahmen sowie Fotografieren zugelassen. Hierüber entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Für die Vertreter der örtlichen Presse (Wochenblatt, Südkurier, Mitteilungsblatt) besteht grundsätzlich die Erlaubnis zu Fotografieren.

- § 35 GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Mindestens einmal jährlich sollen öffentliche Gemeinderatssitzungen in jeden Ortsteil stattfinden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 3 Tage, bei schwierigen oder für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen alle zwei Wochen statt, mit Ausnahme der Sitzungspausen während der Schulferien. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen **wohnbezirksweise/teilortsweise** nach ihrer **Zugehörigkeit zu den im Gremium vertretenden Gruppierungen (Fraktionen/Wahlvorschlagsträgern)**. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen **Mitgliedervereinigungen** wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an. **Die Verwaltung erarbeitet zu jeder konstituierenden Sitzung einen Vorschlag zur Sitzordnung der Gemeinderäte gemäß Satz 1, ggf. auch unter Berücksichtigung der jeweiligen zahlenmäßigen Stärke der Gruppierungen.**

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) *Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen **dienstags um 19.00 Uhr** statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, telefonisch oder durch Boten) einberufen werden.*
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

ALT

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- (5) Die schriftlichen Einladungen zu Ausschusssitzungen erhalten alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme.
- (6) Für jedes Halbjahr ist ein Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen aufzustellen.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

NEU

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich (d.h. durch die Bekanntmachung im Amtsblatt beziehungsweise der Regelungen der Bekanntmachungssatzung entsprechend) bekannt zu geben.
- (5) Die schriftlichen Einladungen zu Ausschusssitzungen erhalten alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme.
- (6) Im Übrigen wird auf den halbjährlich zu erstellenden Kalender (Gemeinderat/Ausschuss) verwiesen, der dem Gemeinderat rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, wobei bei der Erstellung z.B. auf die Schulferien oder auf die Kirchweih (keine Sitzung) geachtet werden soll.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines **Sechstels** der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern, **wobei auf die Bestimmungen des § 35 GemO „Öffentlichkeit von Sitzungen“ zu achten ist**. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister, soweit erforderlich, die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Der Bürgermeister kann einzelne Beratungsunterlagen mit dem Vermerk "Vertraulich" kennzeichnen. Über den Inhalt solcher Unterlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, bis über sie öffentlich verhandelt ist.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und **grundsätzlich auch einen Beschlussvorschlag enthalten**.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- (4) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen (derzeit 2 Ausfertigungen) und auf der Internetseite www.hilzingen.de zu veröffentlichen.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss **oder dies durch ein Geschäftsordnungsantrag gem. § 21 beschlossen worden ist**.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17**Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand verlagern. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18**Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. Ist Verhandlungsgegenstand ein Antrag eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder, so wird er vor der Beratung vom Antragsteller mündlich begründet.

(2) Der Gemeinderat und der Bürgermeister können (ggf. unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Solange der Gemeinderat noch nicht in die Tagesordnung eingetreten ist, kann der Vorsitzende einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen (vgl. § 13 Abs. 4 GO). Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte gemäß § 12 Abs. 1, S. 2 GO und § 13 Abs. 2 GO.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand verlagern. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Vorsitzende hat das Recht die Rednerliste zu schließen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. Ist Verhandlungsgegenstand ein Antrag eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder, so kann beziehungsweise wird er vor der Beratung vom Antragsteller beziehungsweise von einem der Antragsteller mündlich begründet.

(2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

**§ 19
Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

(6) Zur direkten Erwiderung, zur Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, zur Richtigstellung und zur Aufklärung von Missverständnissen ist jedem Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen das Wort sofort zu erteilen.

(7) Zur Abkürzung der Aussprache wird die Redezeit auf eine Minute begrenzt. 1)

**§ 20
Sachanträge**

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sogleich nach Aufruf des Beratungsgegenstand bekannt, zu dem sie gestellt worden sind.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen (**Handzeichen**) auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen (**Rednerliste**). Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der **Reihe/außerhalb der bestehenden Rednerliste** wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit (**durch Beschluss des Gemeinderates vom 04.02.1983 war die Redezeit auf 1 Minute begrenzt §19 Abs. 7 GO (alt)**) beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Zur direkten Erwiderung, zur Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, zur Richtigstellung und zur Aufklärung von Missverständnissen ist jedem Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen das Wort sofort zu erteilen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. **Schriftlich eingereichte Anträge ggf. auch Antworten auf schriftlich rechtzeitig vor der Sitzung beim Bürgermeister gestellten Anträgen gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Beratungsgegenstandes bzw. nach dem eigentlichen Sachvortrag bekannt, zu dem sie gestellt worden sind.**

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

**§ 21
Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlusssantrag (§ 17 Abs. 5),

zu § 19 Abs 7: 1) i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.02.1985

- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b und c nicht stellen.

**§ 22
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlusssantrag (§ 17 Abs. 5 GO),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (**Vertagungsantrag**),
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (**Verweisungsantrag**),
 - g) **der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,**
 - h) **der Antrag, die Sitzung zu schließen (Empfehlungsantrag).**

- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

- (5) Für den Schlusssantrag gilt § 17 Abs. 5 GO.

- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen; findet § 124 GemO entsprechende Anwendung, dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Sachanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. **Bei mehreren Finanzanträgen wird zunächst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen zur Folge hat.**

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

(5) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Gesamten abzustimmen (Schlussabstimmung).

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab, **solange kein Gemeinderat widerspricht**. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird, **wobei für diese Ausnahme von der Regel gewichtige Gründe/besondere Umstände vorliegen müssen**. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

ALT

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung gegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

NEU

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf Grund **Beschäftigten** sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt (**gemäß der jeweils aktuell gültigen Hauptsatzung**) oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist **grundsätzlich** durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) die Fragestunde findet in der Regel am Beginn und am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. 1)
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

zu § 27 Abs. 2 a) 1) i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.1997

- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheiten statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn und am Ende jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen insgesamt die Dauer von max. drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der Fragestunde möglichst in der nächsten Sitzung abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheiten statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Beschlussfassung im Umlaufverfahren
und durch Offenlegung

**§ 29
Umlaufverfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlauf beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Gemeinderäten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

**§ 30
Offenlegung**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art (d.h. dass der Verhandlungsgegenstand für die Gemeinde oder die von der Entscheidung Betroffenen nur von unerheblicher Bedeutung ist) kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Das gleiche gilt für das elektronische Verfahren, das die Übermittlung des elektronischen Beschlussvorschlages ermöglicht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art (d.h. dass der Verhandlungsgegenstand für die Gemeinde oder die von der Entscheidung Betroffenen nur von unerheblicher Bedeutung ist) kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

V. Niederschrift**§ 31****Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32**Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

V. Niederschrift**§ 31 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) **Es ist nicht zulässig, Mehrfertigungen von Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen an die Gemeinderäte zu versenden. Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen Auszüge von nichtöffentlichen Niederschriften zu einzelnen Tagesordnungspunkten anfertigen lassen und ausgeben (z.B. Anforderung durch Gerichte o.ä.).**

- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
 - (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
 - (3) **Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten (vgl. die vom Gemeinderat bei der konstituierenden Sitzung festgelegten Reihenfolge), die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.** Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33**Anerkennung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34**Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats **bzw. in der Regel zur nächstmöglichen Sitzung** zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
 - (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch **Umlauf bzw. vor der nächsten Sitzung im Ratssaal zur Einsicht** des Gemeinderats zu bringen.
 - (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, **jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen worden sind oder nicht hatten mitwirken dürfen.**
 - (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Ein einer seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- f) Gemeinderatsmitglieder, welche einem Ausschuss nicht angehören, können als Zuhörer an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- g) Hat ein Gemeinderat einen Antrag gestellt, der in einen Ausschuss verwiesen wird, so ist er zu der Ausschusssitzung, in welcher der Antrag behandelt wird, einzuladen. Dem Antragsteller muss auf sein Verlangen das Wort zur Begründung seines Antrages erteilt werden.
- h) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- i) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus dem selben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die Gemeinderatsmitglieder, welche einem Ausschuss nicht angehören, haben die Möglichkeit an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. In der Beratung und Abstimmung können nur der Bürgermeister und die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses sowie deren Stellvertreter (vgl. bestehende Reihenfolgestellvertreter) mitwirken.
- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen (vgl. bestehende Reihenfolgestellvertretung).
- i) Hat ein Gemeinderat einen Antrag gestellt, der in einen Ausschuss verwiesen wird, so ist er zu der Ausschusssitzung, in welcher der Antrag behandelt wird, einzuladen. Dem Antragsteller muss auf sein Verlangen das Wort zur Begründung seines Antrages erteilt werden.
- j) Bezüglich der über die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zu fertigenden Niederschriften gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (V Niederschriften).

§ 36 Besondere Regelungen

a) Sitzungsorganisation

Die Sitzungen des Gemeinderates beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. Es wird angestrebt, die Sitzungen idealerweise/spätestens um 22.30 Uhr enden zu lassen.

b) Vertraulichkeit/Nichtöffentlichkeit

Wir verpflichten uns, gemäß den Regelungen der GemO Vertraulichkeit bei nichtöffentlichen Angelegenheiten zu wahren. Insbesondere bei Angelegenheiten, die einzelne Personen (vgl. Unternehmen) betreffen, nehmen wir Rücksicht auf die Persönlichkeit des Einzelnen und die Bestimmungen des Datenschutzes.

c) Informationsvermittlung

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2018 werden alle an den Gemeinderat adressierten Schriftstücke, die bei der Gemeindeverwaltung eingehen, innerhalb von 5 Werktagen (idealerweise freitags per E-Mail) an die Mitglieder weitergeleitet.

d) Einbindung kommunaler Behindertenbeauftragten

Zur Einbindung des kommunalen Behindertenbeauftragten wird auf die Richtlinien der Gemeinde Hilzingen über die Aufgaben und Rechtstellungen des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hilzingen verwiesen (Beschluss Gemeinderat 18.07.2017).

e) Einbindung des Gesamtelternbeirates/Kindergarten

Der rechtmäßig durch Wahl gebildete Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich bei Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen grundlegend betreffen in die Gremien, in der diese Angelegenheiten behandelt werden, einzuladen und zu hören. Diese Regelung gilt insbesondere jedoch nicht für Personalentscheidungen und Ähnliches und den Regelungen, die in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln sind (vgl. wie die Hinzuziehung von sachkundigen Bürgern).

f) Ortschaftsratsinformationen aus den Ortschaftsratssitzungen

Für einen besseren und engeren Austausch der Informationen zwischen den Ortschaften (Ortschaftsräten), der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat versendet die Gemeindeverwaltung die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Ortschaftsratssitzungen, die der Gemeindeverwaltung auf elektronischen Wege zugehen, zeitnah, ebenfalls auf elektronischen Weg an die Gemeinderäte weiter. Eine grundsätzliche Aussprache über den Inhalt der einzelnen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen findet im Gemeinderat nicht statt.

g) Sitzungsteilnahme Ortsvorsteher-Stellvertreter

Bei Abwesenheit der gewählten Ortsvorsteher besteht für die jeweils gewählten Ortsvorsteher-Stellvertreter die Möglichkeit, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die für die jeweiligen Ortsteile nicht unbedeutend sind, an der Sitzung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen teilzunehmen. Der Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig (schriftlich, telefonisch oder per E-Mail) zu informieren.

h) Anträge
Wir verpflichten uns, Anträge des Gemeinderates zur Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung einer der kommenden Sitzungen grundsätzlich direkt an den Bürgermeister beziehungsweise an die Gemeinde Hilzingen (gemeinde@hilzingen.de) zu stellen.
Anträge, die zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Sitzung gestellt werden, sollen möglichst einen Tag vorher schriftlich, unter oben genannter Adresse, eingereicht werden. Dadurch kann der Antrag aller Gremiumsmitglieder vorgelegt werden. Anträge sind generell so zu formulieren, dass der Antrag mit Ja oder Nein bzw. Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden kann.

i) Anfragen
Wir verpflichten uns, Anfragen, die unter dem TOP „Fragemöglichkeiten für Gemeinderäte“ mündlich beantwortet werden sollen, in der Regel spätestens einen Tag vor der Gemeinderatssitzung grundsätzlich direkt per E-Mail an gemeinde@hilzingen.de zu stellen.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt, sofern möglich, direkt in der Sitzung oder schriftlich im Nachgang zur Sitzung. Anfragen, die von den Gemeinderäten nur mündlich in der Sitzung und nicht vorab schriftlich gestellt werden, werden in der Regel schriftlich beantwortet.

VII Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Januar 1985 in Kraft.

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.1956 außer Kraft.

Hilzingen, den 15. Mai 1995

Moser, Bürgermeister

VII. Schlussbestimmung

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am **Tag nach ihrer Beschlussfassung** in Kraft.

§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom **16. Januar 1985** außer Kraft.

24. September 2019

Rupert Metzler,
Bürgermeister